

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Guido Zeidler in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Zeidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich.

Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 Spalten
Colonette oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamezeile 80 Pfg.

Bezugspreis: monatlich 70 Pfg. einjährl.
Belegexempl. Wegen Postbezugs näheres
bei jedem Postamt.

Nr. 5.

Dienstag, den 14. Januar 1919

Politikredaktion
Frankfurt (Main) Nr. 1016

13. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 33.

Bekanntmachung.

Die Prüfungen über die Befähigung zum Betriebe des Aufschlagsgewerbes für das Jahr 1919 finden wie folgt statt: 1. am 20. März, 2. am 19. Juni, 3. am 11. September, 4. am 18. Dezember. Meldungen zur Prüfung sind an den Herrn Regierungs- und Beiermarck in Wiesbaden, Regierung, Bahnhofstr. 15, welcher der Vorlegung der Kommission ist, zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein.
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung.
3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Aufenthalt während der 3 letzten Monate vor der Meldung.
4. eine Erklärung darüber, ob und beabsichtigt man und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Aufschlagsprüfung unterzogen hat, und wie lange er nach diesem Zeitpunkt — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist.
5. die Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pfg. Postgebühren.

Bei der Vorlegung zum Prüfungstermin wird den Interessenten Zeit und Ort der Prüfung mitgeteilt werden. Die Prüfungsordnung für Aufschlagsmeister ist im Regierungs-Amtsblatt von 1904 Seite 496/98 und im Frankfurter Amtsblatt von 1904 Seite 443/44 abgedruckt.

Wiesbaden, den 5. Januar 1919.

Der Regierungspräsident.

Nr. 36.

Bekanntmachung.

Die Magistrats- und Hochheim, sowie die Gemeindeverwaltungen des Kreises ersuchen ich, mir bis spätestens zum 20. Februar d. J. ein Verzeichnis über diejenigen Gewerbetreibenden einzusenden, die für das Steuerjahr 1918 steuerfrei veranlagt waren, sich jedoch für das Steuerjahr 1919 zur Besteuerung in Klasse IV eignen.

Wiesbaden, den 9. Januar 1919.

Der Vorsitzende

der Steuer-Ausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV.

Nr. 37.

Bekanntmachung.

Der Kontrollbeamte Capitano ist aus dem Dienste des Kommunalverbandes entlassen worden und zur Vornahme von Amtshandlungen im Kreise nicht mehr befugt.

Wiesbaden, den 7. Januar 1919.

Der Landrat.

Nr. 38.

Bekanntmachung.

Unter dem Vorbestande der Wiesbadener Gepäcksverpackungsgesellschaft, Gartenstraße 25, ist der Ausbruch der Räude amtlich festgestellt worden.

Wiesbaden, den 31. Dezember 1918.

Der Landrat.

Nr. 39.

Erinnerung.

Meine Kreisblattverlegung vom 23. v. Mts. Nr. II, 1873/1, betreffend die Einreichung der Wohnung-Verpflegungs-Verzeichnisse für das abgelaufene Vierteljahr, bringe ich den nach rückständigen Bürgermeistern der Bandgemeinden hiermit in Erinnerung. Die Angelegenheit muß bestimmt bis zum 12. d. Mts. erledigt sein.

Wiesbaden, den 7. Januar 1919.

Der Landrat.

Nr. 40.

Bekanntmachung.

Es wird den Bürgermeistern bekanntgegeben, daß die Wahlen zum preussischen Landtag am Grund der erteilten Genehmigung des französischen Oberkommandos stattfinden dürfen.

Die früher bekannt gegebenen Bestimmungen für die Wahlen zur Nationalversammlung sind auch für die Wahlen zum preussischen Landtag maßgebend.

Wiesbaden, den 8. Januar 1919.

Administrateur militaire du cercle de Wiesbaden (Campagne).

Nr. 41.

Bekanntmachung.

Vom 9. Januar ab folgt der Kommandierende des 1. Armee-Korps und des Präsidiums Mainz den Strafverfolgungen wie folgt:

1. Theater, Restaurants, Wirtschaften usw. dürfen bis 22 Uhr (10 Uhr) offen bleiben.
2. der Straßenverkehr ist von 6 Uhr bis 22 Uhr 30 (10.30 Uhr) gestattet.

Wiesbaden, den 8. Januar 1919.

Administrateur militaire du cercle de Wiesbaden (Campagne).

Nr. 42.

Bekanntmachung.

Diesigen Gemeindevorstände, welche meine Verfügung vom 10. Dezember 1918, betreffend die außerordentliche Prüfung der Gemeindefälle durch die Gemeindevorstände, bringen ich den nach rückständigen Bürgermeistern der Bandgemeinden hiermit in Erinnerung und ersuche Erhebung der Angelegenheit bestimmt bis zum 25. d. Mts.

Wiesbaden, den 8. Januar 1919.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nr. 43.

Erinnerung.

Meine Kreisblattverlegung vom 8. p. Mts. Nr. II, 824/2, Kreisblatt Nr. 148/643, betreffend die außerordentliche Prüfung der Gemeindefälle durch die Gemeindevorstände, bringe ich den nach rückständigen Bürgermeistern der Bandgemeinden hiermit in Erinnerung und ersuche Erhebung der Angelegenheit bestimmt bis zum 25. d. Mts.

Wiesbaden, den 8. Januar 1919.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nr. 44.

Republique Française.

ARRETÉ.

1) Toutes les personnes s'étant approprié du Matériel de quelque nature que ce soit ayant appartenu à l'Autorité militaire allemande, devront en faire la déclaration sans délai à l'Autorité militaire française pour lui être restitué. Faute de cette déclaration faite avant le 25 janvier, terme de rigueur, les Délégués seront poursuivis devant le Conseil de guerre.

2) Toute cession à quelque titre que ce soit, faite par les Comités des Ouvriers et Soldats, étant illégale, les personnes ayant acquis du matériel de cette façon et généralement à des prix qui ne correspondent nullement à la valeur du matériel, devront faire dans les mêmes conditions, sous peine d'être assimilées aux personnes ayant dérobé du matériel.

3) Les déclarations seront faites aux Bureaux de la Place de Mayence, aux Commandants d'Armes des Communes ayant des troupes françaises en cantonnement, aux Commandants d'Etapes français ou aux Administrateurs militaires.

Quartier général, le 9 janvier 1919.

Le Général Commandant la Xe Armée:

Mangin.

Verordnung.

1. Sämtliche Personen, welche sich Material irgend welcher Art angeeignet haben, das früher Eigentum der deutschen Militärbehörden war, sind verpflichtet, dasselbe sofort der französischen Militärbehörde zu übergeben. Jeder Verstoß gegen diese Vorschrift wird mit einer Geldstrafe bis zum 25. Januar nicht erloschen, wird vor ein Kriegsgericht gestellt.

2. Da jede Eigentumsübertragung (Leihe, Übergabe durch die Arbeiter- und Soldatenräte) unzulässig ist, sind alle Personen, welche auf diese Weise Material erworben haben, meist zu Personen, welche dem wirklichen Wert nicht entsprechen, verpflichtet, unter denselben Bedingungen eine entsprechende Meldung an zu erstatten. Jeder Zuwiderhandlung wird den Verstoß gleichgestellt, welche Material entwendet haben.

3. Die Anordnungen haben bei der Befehlshabenden Mainz bei den Ortskommandanten der Gemeinden, in denen französische Truppen untergebracht sind, bei den französischen Etappenkommandanten oder bei den Militärverwaltungen zu erfolgen.

Hauptquartier, den 9. Januar 1919.

Der Oberbefehlshaber der X. Armee:

Mangin.

Nr. 45.

In Ergänzung der Bekanntmachung über die Wahlen zur Nationalversammlung vom 10. d. Mts. in Nr. 4 des Kreisblattes wird bekannt gemacht, daß in Eddersheim als Wahllokal der Bürgermeister Rindler, als Stellvertreter Lehrer Schmidt bestellt und als Wahllokal die neue Schule bestimmt worden ist.

Die Wahlen finden in allen Gemeinden nach der westeuropäischen Zeit von 8 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags statt.

Wiesbaden, den 11. Januar 1919.

Der Landrat.

Nr. 46.

Bekanntmachung.

In nächster Zeit kommt auf dem Rennplatz Erbenheim eine größere Anzahl Pferde zur Versteigerung.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, hierauf schon jetzt durch amtliche Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Wiesbaden, den 13. Januar 1919.

Der Landrat.

Nr. 47.

Bekanntmachung.

Gemäß den Anordnungen des kommandierenden Generals der verbündeten Heere werden die Verbindungen wieder hergestellt und nachstehenden Regeln unterworfen, die nicht durch ungeschießliche Vorurteile, sondern durch die Aufrechterhaltung der militärischen und allgemeinen Sicherheit bedingt sind:

1. Postverkehr von oder nach den Ländern der Entente oder den von den verbündeten Heeren besetzten Gebieten:

Der Schriftverkehr ist folgenden Regeln unterworfen:

1. Deutsche, lesbare Schrift, soweit wie möglich in lateinischen Buchstaben.
2. Allen zugelassenen Sprachen: französisch, englisch, italienisch, spanisch, der übliche Dialekt und deutsch; nur Hochdeutsch unter Ausschluss der landüblichen Dialekte ist zugelassen.
3. Adressen des Absenders: Die Briefe müssen auf der Rückseite des Umschlages die volle und lesbare Adresse des Absenders tragen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen oder jedes Einschreiben einer falschen Adresse können die Unterbrechung des Briefverkehrs nach sich ziehen.
4. Der Gebrauch von gestempelten Briefumschlägen ist untersagt.

5. Auslieferung der Briefe: Die Briefe sind geschlossen von den Absendern in die gemöhnlichen Briefkästen zu werfen:

- a) Verbot, Briefkästen zu beschnüffeln: Es ist jeder Person, die nicht in Diensten der Post steht, und jedem anderen Transportunternehmen außer der Post, sei es zu Lande, zu Wasser, per Bahn oder in den Luftlinien streng verboten, sich an der Beförderung von Korrespondenz zu beteiligen. — Briefe, Mitteilungen, Postkarten, Verordnungen oder Drucksaften:
- a) für Rechnung eines Dritten, einerlei an welche Adresse;
- b) für eigene Rechnung außerhalb des Postnetzes des Ursprungslandes (der Umkreis, der durch das betr. Postamt bedient wird).

Durch die Genbarmerie und alle anderen beauftragten Agenten der verbündeten Heere werden Untersuchungen und Hausdurchsuchungen vorgenommen, die notwendig werden, um die Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot festzustellen. Die Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und bis zu Fr. 1000 Geldstrafe bestraft.

II. Zugelassene Postsendungen: Vorstehende Verordnung hat nur Bezug auf den Schriftverkehr als solchen; unter dieser Bezeichnung sind zu verstehen alle mit der Hand geschriebenen Briefe, oder Gedächtnisbriefe, Postkarten, Aufzettel, eingeschriebene oder Wert-

sendungen, Kataloge oder gedruckte Preislisten, die für Industrie und den Handel notwendigen geschriebenen oder gedruckten Rundschreiben oder Briefe.

Vorstehende Verordnung hat keinen Bezug auf Zeitungen jedweder Art (politische, wirtschaftliche oder finanzielle Natur), Bücher, Monats- oder Wochenhefte, Neuanstaltsblätter, Plakate, Zeichnungen, Bekanntmachungen und Anzeigen; der Druck, die Herausgabe, der Verkauf und Tausch der vorgenannten Artikel bleibt einer späteren Regelung vorbehalten. Bis zur Veröffentlichung dieser Verordnung ist die Ein- und Ausfuhr aller Zeitungen, Neuanstaltsblätter, Bücher und Plakate, streng untersagt.

1. Innerhalb der von den französischen Truppen besetzten Rheinlande ist der Schriftverkehr jeder Art gestattet.

2. Zwischen den von den französischen Truppen und den verbündeten Truppen besetzten Rheinlanden ist der Schriftverkehr jeder Art gestattet.

3. Zwischen den von den französischen Heeren besetzten Rheinlanden und dem nicht besetzten Deutschland ist jeder private Briefverkehr unterliegt; zugelassen sind industrielle oder geschäftliche Korrespondenz, nach beiden Seiten (Kataloge, Preislisten, Rundschreiben, Briefe oder Drucksaften); freier sind zugelassen: Aufzettel ohne Wert nach allen Richtungen; verboten sind Postkarten.

Es sind zugelassen Geld- und Wertsendungen in jeder Form vom nicht besetzten Gebiet nach dem besetzten Gebiet — in umgekehrter Richtung dagegen nicht zulässig.

Immerhin haben die Ausnahme-Kommissionen in Trier und Straßburg die Befugnis, die Geld- und Wertsendungen von dem linken nach dem rechten Rheinufer zu gestatten, wenn es sich um gesetzlich erlaubte Geschäfte nur der Befugnis handelt. Der hierauf bezügliche Schriftverkehr muß durch die Beteiligten an diese Kommissionen gerichtet werden, die ihn weiterleiten.

Verwaltungsstellen (deutsche oder nicht-deutsche) sind nach allen Richtungen zugelassen unter der Bedingung, daß sie nichts enthalten, was der Sicherheit und der Stellung der verbündeten Truppen und dem Ansehen schadet, auf das sie wie ihre Regierung Anspruch haben.

4. Zwischen den von den französischen Truppen besetzten Rheinlanden einerseits und den neutralen Ländern (Luxemburg einschließend) andererseits wie vorstehend.

Die Ausnahme-Kommissionen, die später gebildet werden sollen, um den Verkehr zwischen den Rheinlanden und den linksrheinischen Nachbarländern zu regeln, werden darauf sein, die Post- und Briefverbindungen von diesen Ländern nach den von französischen Truppen besetzten Rheinlanden zu gestatten, wenn es sich um gesetzlich erlaubte Geschäfte handelt, die vor der Befugnis gestützt worden sind. Alle diesbezüglichen Schreiben werden durch die Behörden diesen Kommissionen zugewiesen, sobald die Bildung dieser letzteren dem Publikum bekannt gegeben worden ist. Spätere Anordnungen werden die Richtlinien angeben, die für alle anderen Geld- oder Wertsendungen zu befolgen sind.

5. Zwischen den von den französischen Truppen besetzten Rheinlanden einerseits und Belgien-Rohrungen andererseits, gelten dieselben Richtlinien wie vorstehend.

6. Zwischen den von den französischen Truppen besetzten Rheinlanden einerseits und Frankreich und den verbündeten Staaten andererseits:

Jeder Schriftverkehr ist bis auf Weiteres untersagt mit Ausnahme desjenigen für die Soldaten der Entente, die nicht an eine Militärpost angeschlossen sind, und für Familien der Entente, die sich in den besetzten Rheinlanden aufhalten. Für den Austausch von geschäftlichem Briefverkehr und für Geld- und Wertsendungen, die in der Zukunft gestattet werden können, werden später Bestimmungen erlassen werden.

Wiesbaden, den 10. Januar 1919.

Administrateur militaire du cercle de Wiesbaden-Campagne.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

Pariser Blätter stellen eine dreimonatige Verhandlung über den Vorlieben in Aussicht, den Deutschland alsdann annehmen hätte, wofür ihm ein Monat Bedenkzeit gelassen würde. Der eigentliche Friedensschluß würde dann vielleicht erst in einem Jahr zustande kommen.

Paris. Wie der „Temps“ mitteilt, soll Ministerpräsident Clemenceau die Absicht haben, den obersten alliierten Kriegsrat zusammenzurufen zu lassen.

Bern, 8. Januar. „Petit Vaudois“ veröffentlicht folgende Einzelheiten über die näheren Umstände bei der Verhaftung des Feldmarschalls von Raden. Der internationalisierte Generalsmarschall hatte sein Ehrenwort gegeben, daß er nicht entfliehen werde. Am 21. Dezember wurde bekannt, daß er keine Nacht vorbereite und daß sein Gefolge am 20. Dezember fortgeschickt worden sei. Nachdem Oberst Bag die ungarische Regierung ersuchte, für die Internierung Radensens Garantie zu geben, entschied er sich, auf eigene Faust vorzugehen. Am 3. Uhr früh trafen marokkanische Soldaten in Budapest ein. Am 8. Uhr wurde das Schloß militärisch besetzt. Radensens geriet in heftigen Zorn und wollte zunächst den Obersten Bag nicht empfangen. Angesichts der entschlossenen Haltung des Obersten gab er schließlich den Befehl, ihn vorzulassen. Oberst Bag teilte ihm mit, er habe die Meldung, die Annahme des Feldmarschalls zu konstatieren. Nachdem er seinen Auftrag erfüllt habe, gehe er sich zurück. Radensens protestierte gegen seine Verhaftung und fragte: „Werden Sie es verheißern, daß ich mich durch die Tür entferne?“ Der Oberst antwortete, er habe den Auftrag, ihn zu verhaften, die Hauptposten hätten bestimmte Befehle erhalten. Im Laufe des Tages schickte Radensens einen heftigen Protest an die ungarische Regierung, die ihrerseits bei den alliierten Verbündeten einlegte. Die Alliierten erklärten, daß Radensens keine einzige der Befreiungsbedingungen erfüllt habe. Nach einigem Zögern gab die ungarische Regierung ihre Einwilligung zur Verbringung des Generalsfeldmarschalls nach Neuilly unter französischer Bedeckung. Um 7 Uhr abends gab Oberst Bag dem Marschall von diesem Bescheid Kenntnis. Da Radensens die Gültigkeit des ihm vorliegenden Befehls bezweifelte, wurde ihm eine Frist von 10 Minuten gewährt, die auf sein Entgehen auf eine halbe Stunde verlängert wurde.

Anatomiker, Dresden, Otto, M. d. N., Professor, Marburg a. M.,
 Prof., W. v. Habichtshagen, Kempten, Pfalz, Oberlehrer,
 Hittau, Neumann, Geh. Hofrat, Karlsruhe, 1. Vorlesender
 im Baden, Kth. Geh. Rath, Marburg, Wittenberg, Trbe. von
 Hildesheim, M. d. N. m. H. Begleiter, Berlin, Schiller,
 Staatslehrer des Reichshofmeisters, Berlin, Schmidt, H.
 Ritterspacher, Riemberg bei Obernief, Prinz Heinrich zu
 Schönaich-Carolath, M. d. N. u. H., Rmth. Stabschorn, Geh.
 Regierungsrat, Charlottenburg, Trilich, M. d. N., Schmalz,
 Direktor, Neubrandenburger, Regt. Geh. Regierungsrat, Berlin,
 Friedmann, Wachholtz bei Witten, M. d. N. u. H., Hofbesitzer
 Donabrid, u. m. u. m.

Bürger und Bürgerinnen

des ehemaligen Amtes Hochheim!

Jetzt auf dem Boden der durch die Umwälzung gewordenen Verhältnisse stehend, sehnen wir jedwede Reaktion ab.

Überzeugt, daß die neue Zeit auch einen neuen Geist verlangt, treten wir auf den Plan.

Nächst der unbedingten Wahrung der Reichseinheit, gilt unser Ruf der engsten Vereinigung des deutschen Bürgertums in Stadt und Land.

Sammlung

heißt die Parole: Zurückstellung aller feindlichen, trennenden Punkte erheischt die Not!

Wir sind bereit, die auf dem Boden einer national-demokratischen Staatsform stehende Regierung bei der Bewältigung ihrer heute so unendlich schweren Aufgaben zu unterstützen, verlangen aber als Gegenleistung, daß sie allen terroristischen Machenschaften mit der rücksichtslosesten Entschlossenheit entgegensteht.

Die Vorgänge in Berlin und anderen Städten des Reiches lassen uns nur mit tiefer Besorgnis in die Zukunft blicken.

Was an der Ruhe und im oberächselichen Kohlenrevier geschieht, ist ein Verbrechen am eigenen Volke, vor allem aber am

Lebensinteresse der deutschen Arbeiterchaft!

Im Verein mit den christlichen Gewerkschaften verurteilen wir aufs Schärfste die wachsenden Forderungen und die Treibereien radikaler Arbeiterkreise.

Diesem hochwichtigen Beginn muß Einhalt geboten werden; denn die Stilllegung der Zechen bedeutet nicht weniger, als die

Gründungszeit der deutschen Industrie den vollständigen Zusammenbruch unseres arbeitssamen, strebsamen Volkes.

Die unaussprechlichen Folgen jener schmachvollen Vorgänge werden, falls wir den ruchlosen Banden nicht das Handwerk legen, Unbekanntheit, Diffamierung des Böds, Elend, Hungersnot und Hungertod sein.

Zur Abwendung dieses Schreckens wollen wir der Regierung den Rücken stärken; sie muß durch schonungslose Unterdrückung des unerträglichen Spartakus-terrors ihr Ansehen wiederherstellen, nötigenfalls sogar unter Anwendung von Waffengewalt.

Dazu bedarf es einer starken, loyalen Truppe; diese sich unverzüglich zu sichern, muß das ernsthafte Bestreben der Regierung sein.

Es ist ein unerhörter Zustand, daß einige Tausend Volkshelden an ganzen Sechzig-Millionen Volk vergehen!

Anstatt die verdienten Führer unserer Großindustrie, die vielen Hunderttausenden deutscher Familien Arbeit und Nahrung schaffen, auf die Demagogie erdbärm-

licher Kreaturen hin, unter Beugung des Rechtes zu verhaften, sollten die Diebstahl, Lüge und Konjunktur schamlos hinter Schloß und Riegel kommen, damit ihnen der Prozeß gemacht und unser ohnehin schmergeprüft Volk von diesem unerträglichen Druck befreit würde.

Bängliches Zögern bedeutet

höchste Gefahr:

in zwölfter Stunde ergeht deshalb an die derzeitige Regierung die Mahnung, kein Mittel zur Beseitigung des Bolschewismus zu scheuen.

Diese Mittel der Reichsleitung an die Hand zu geben und damit dem bitter-noten Frieden eine Waffe zu bahnen, ist die vornehmste Aufgabe des am 19. Januar zu wählenden Parlaments.

Ruhe ist die erste Bürgerpflicht; sie allein gewährleistet in Verbindung mit der Ordnung den Gang der Staatsmaschine und der Arbeitsbetriebe.

Arbeit und Brot wachsen nimmermehr auf dem Boden von Unruhe, Unsicherheit, Wut und Zerkürung.

Von den einsichtigen Arbeitern und Angestellten, die längst eingesehen haben, daß sie den Alt ablegen, worauf sie sitzen, wenn sie durch vorübergehende Abtrotzung unmöglicher Löhne in kürzester Frist den Geschäftsbrunnen ausschöpfen, anstatt sich mit einer angemessenen, aber dauernden Entlohnung zufriedenzugeben, erwartet das deutsche Volk zuversichtlich, daß sie bolschewistische Elemente, wo immer sie sich zeigen sollten, ohne weiteres zu Boden treiben.

Andererseits erwarten wir von der nunmehr einzuberufenden Nationalversammlung unbedingt die völlige Herstellung und Aufrechterhaltung von Sicherheit und Schutz der Personen sowohl als besonders

des privaten und öffentlichen Eigentums.

Schon viel zu viel öffentlichen Gütes haben bolschewistische Wut und angemaßte Macht vertan.

Nach Milliarden zählt das, was verbrecherische Mißwirtschaft, Unwissenheit und Unverstand einer Horde Elender aus Mitteln der schwer um ihr Dasein ringenden deutschen Steuerzahler verschleudert haben.

Aus dieser trostlosen Lage müssen wir herauskommen.

Das wird aber nicht gelingen, wenn wir künftighin nicht alle Maßnahmen und Verordnungen ausschalten, die die Grundlagen der produktiven Wirtschaft untergraben.

Energischste Betätigung, durchdachte Arbeit, rationellste Wirtschaft, freiwillige Untergeordnet, Beobachtung von Disziplin, Achtung vor der Leistung des Anderen, strenge Selbstkürzung heißen die Gebote der Stunde; dann wird die Anspannung aller Kräfte zur höchstmöglichen Entfaltung von außerordentlicher Produktivität das Ge-
spenst des Unterganges verjagen und langsam die Frei-

heute zum Wiederaufbau unseres trueren Vaterlandes liefern.

Die Autorität von Kirche und Schule, jener Grundpfeiler von Moral und Wohlfahrt der Völker, zu stützen, ist heilige Pflicht.

Die Religion, die Grundlage des Staates, wollen wir unserem Volke erhalten wissen. Sie hat sich auch in diesen, an den Fundamenten des Reiches rüttelnden wilden Stürmen als Hart und Halt für Viele erwiesen.

Deshalb weisen wir alle auf die Lösung der geschichtlich überkommenen, segensreichen Verbindung von Kirche und Staat abzielenden Angriffe zurück.

Den hohen Kulturgütern Kunst und Wissenschaft, unentwegten Zeugen alter deutscher Kraft und Größe, gilt unsere stete Fürsorge.

In treuer Hut befindet sich bei uns die Pflege des vaterländischen Gutes, jenes unschätzbaren Gutes, dem deutschen Volk in diesen Tagen nationalen Unglücks einziger Trost und Hoffnung auf die Wiedertehr besserer Tage.

Umbdinglicher, als sonstige Erfahrungen, bezeugen die Kriegsjahre die Notwendigkeit einer leistungsfähigen Landvolkskraft für unsere Existenz; deshalb haben wir die Erhaltung einer freien Bauernschaft, seit je ein kräftiges Bollwerk gegen sozialistische Experimentierung, auf unsere Fahne geschrieben.

Den viel gelästerten und mißbrauchten Begriff der Freiheit verstehen wir —

in scharfem Gegensatz zu der nach wie vor die Klassenherrschaft erstrebenden Sozialdemokratie

dahin, daß jedem Staatsbürger des Seine wird im Rahmen des großen Ganzen, nach Maßgabe seiner Leistung und Verantwortlichkeitsfälle.

Ob Arbeiter, Beamter, Bauer, Handwerker oder Angehöriger der freien Berufe: alle Bürger ohne Unterschied von Geschlecht, Besitz oder Stand: sind willkommen bei der Mitarbeit an der Erhebung des darniederliegenden Vaterlandes.

Auf denn, Bürger und Bürgerinnen, freies Mutes aus Werk: die Heimat ruft Euch alle auf zu tatkräftiger Mitarbeit!

Für die Parole:

Ordnung, Recht, Arbeit und Brot!

treten in die Schranken, eingebend der Mahnung, des Dichters Friedrich Schiller:

Ans Vaterland, ans teure schließ' dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen,
Hier sind die starken Wurzeln Deiner Kraft!

Deutsche Volkspartei Hochheim a. M.

Geschäftsstelle: Wiesbadener Straße 2.